



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG
IM ORDENTLICHEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN
NACH ARTIKEL 7 – 21 MPV
(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 27. MÄRZ 2024

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde

in Sachen Gesuch vom 14. Dezember 2022

von armasuisse Immobilien, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30

betreffend

GEMEINDE ALPNACH; MILITÄRFLUGPLATZ ALPNACH,
AUSBAU UND SANIERUNG EINSATZINFRASTRUKTUR

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Zentral von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 14. Dezember 2022 das Gesuch für den Ausbau und die Sanierung der Einsatzinfrastruktur auf dem Militärflugplatz Alpnach zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein ordentliches militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch und veranlasste die öffentliche Auflage des Projekts (6. Januar bis 6. Februar 2023). Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen und schriftliche Anregungen ein.
3. Am 10. Januar 2023 reichte das BAZL seine Stellungnahme zu den Akten.
4. Die Gemeinde Alpnach reichte ihre Stellungnahme am 1. März 2023 ein.
5. Im Rahmen der Anhörung des Kantons Obwalden, stellt das Amt für Wald und Landschaft fest, dass für den Neubau der Fahrzeughalle im Kavernenareal die Anpassung der Waldgrenze und somit allenfalls eine Rodung nötig ist. Daraufhin wurde am 6. April 2023 unter Leitung der Genehmigungsbehörde mit einer Vertreterin des Amts für Wald und Landschaft, Abteilung Wald und Natur sowie Vertretenden der Gesuchstellerin eine Begehung vor Ort durchgeführt. Gleichentags bestätigte die Vertreterin des Kantons, dass trotz rein planerischer Anpassung der Waldgrenze ein Rodungsgesuch notwendig ist.
6. Die Gesuchstellerin reichte daraufhin am 1. Juni 2023 das Rodungsgesuch bei der Genehmigungsbehörde ein, welches an den Kanton, die Gemeinde und das BAFU weitergeleitet

wurde. Das Rodungsgesuch wurde ordentlich publiziert und vom 13. Juni bis am 12. Juli 2023 öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

7. Nach einer Fristverlängerung zur Prüfung der Rodungsunterlagen übermittelte der Kanton Obwalden seine Stellungnahme am 13. Juni 2023.
8. Am 20. Juni 2023 reichte die Military Aviation Authority (MAA) ihre Einschätzung ein.
9. Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) nahm mit Schreiben vom 20. Juli 2023 Stellung.
10. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 7. August 2023 ein.
11. Die Gesuchstellerin nahm am 29. September 2023 zu den eingegangenen Anträgen und Bemerkungen Stellung.
12. Mit Schreiben vom 15. Januar 2024 reichte die Gesuchstellerin ihre Stellungnahme zu den Anträgen der MAA nach.
13. Am 26. Februar 2024 reichte die Gesuchstellerin eine Projektänderung betreffend die Entwässerung im Areal Chilcherli zu den Akten, welche die Genehmigungsbehörde am 29. Februar 2024 in die Anhörung bei Gemeinde, Kanton und BAFU schickte.
14. Das BAFU meldete am 12. März 2024 sein Einverständnis zur Projektänderung. Der Kanton Obwalden nahm ebenfalls am 12. März 2024 Stellung zur Rückmeldung der Gesuchstellerin betreffend Hochwasserschutz, äusserte sich aber nicht zur Projektänderung. Von Seiten Gemeinde ging innert Frist keine Stellungnahme zur Projektänderung ein.
15. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Bauvorhaben betrifft den Neubau und die Sanierung von militärisch genutzten Immobilien. Das Vorhaben ist somit militärisch begründet, weshalb die MPV anwendbar und das Generalsekretariat des VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. b, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem ordentlichen militärischen Plangenehmigungsverfahren.
- b. Beim geplanten Vorhaben handelt es sich zwar um Neubauten innerhalb eines Militärflugplatzareals und somit grundsätzlich um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage, doch ist die vorliegende Erweiterung nicht als wesentliche bauliche Änderung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011) zu qualifizieren.
- c. Die geplanten Neubauten sollen innerhalb des Sachplanperimeters des Militärflugplatzes Alpnach erstellt werden. Das Vorhaben ist aber nicht als sachplanrelevant einzustufen, da die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 nicht erfüllt sind.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Auf dem Militärflugplatz Alpnach müssen die verbliebenen und an ihrem Nutzungsende angelangten fünf U43 Unterstände rückgebaut werden. Dadurch gehen diese Fahrzeugeinstellflächen verloren. Zudem werden dem Flugplatzkommando zusätzliche, neue Spezialfahrzeuge Luftwaffe zugeteilt, für welche konforme Einstellfläche geschaffen werden muss.

Daher soll eine neue, durchfahrbare Fahrzeugeinstellhalle mit Temperaturschutz für Spezialfahrzeuge Luftwaffe (Einsatzlogistik) erstellt werden. Für Betriebsfahrzeuge ohne Schutzauflagen wird eine ungedeckte Parkfläche realisiert.

Im Perimeter Chilcherli wird eine neue Fahrzeugeinstellhalle mit Fahrzeugwerkstatt und Werkhof an die bestehende Fahrzeughalle angebaut. In der neuen durchfahrbaren Fahrzeugeinstellhalle werden betriebsrelevante Fahrzeuge der Luftwaffe konform eingestellt. Die Fahrzeugwerkstatt ist für die Instandhaltung von grossen Spezialfahrzeugen der Luftwaffe ausgelegt.

Der Hangar 1 befindet sich im denkmalpflegerischen Hinweisinventar der militärischen Hochbauten (HOBIM) des VBS und wird nur minimal saniert. Er wird weiterhin als Schreinerei genutzt, der Einbau eines Lagerraums unterstützt diese Tätigkeiten.

Im Mehrzweckgebäude soll mit einfachen baulichen Massnahmen ein Teilbereich der Fläche ausgediebt werden, damit eine mechanische Be- und Entlüftung installiert werden kann. Diese Anpassungen werden benötigt, damit die elektrisch betriebenen Fahrzeuge für den Flugbetrieb konform, den geltenden Normen entsprechend eingestellt und geladen werden können.

Projektänderung vom 26. Februar 2024:

Gemäss den Gesuchsunterlagen vom 14. Dezember 2022 war bei der Arealentwässerung des Neubaus Fahrzeughalle Chilcherli eine Geländemulde vorgesehen, die eine teilweise Versickerung zulässt und beim Überlauf das Strassenabwasser in die Meteorableitung einleitet. Aufgrund der sehr schlechten Versickerungseigenschaften des Untergrunds und des Platzbedarfs für E-Mobile Parkplätze soll die Mulde neu nicht erstellt, sondern das Strassenabwasser direkt in die bestehende Regenwasserableitung eingeleitet werden. Als Retentionsmassnahme werden lokal grössere Rohre verwendet. Das kommunale System ist nicht betroffen. Alle Meteorableitungen des Gebiets Flugplatz Alpnach fliessen in die umliegenden Gewässer (Sarneraai oder Alpnachersee).

2. Stellungnahme der Gemeinde Alpnach

Die Gemeinde Alpnach stimmt dem Vorhaben in ihrer Stellungnahme vom 1. März 2023 vorbehaltlos zu.

3. Stellungnahme des Kantons Obwalden

Der Kanton Obwalden formulierte in der Stellungnahme vom 13. Juni 2023 folgende Anträge:

Wald

- (1) Müssten Bäume entfernt werden, seien diese vorgängig durch den zuständigen Forstdienst anzuzeichnen.
- (2) Die Rodung und die Ersatzleistung seien bis zum 31. Dezember 2025 abzuschliessen.
- (3) Die Rodung und die Ersatzleistung seien nach den Vorgaben des zuständigen Forstdienstes auszuführen.

Landschaft

- (4) Für die Türen und die Sektionaltore sei eine nicht reflektierende Farbe zu wählen.
- (5) Die Beleuchtung sei auf ein Minimum zu beschränken, z. B. durch eine adaptive Beleuchtung nur während der Nutzungszeiten.

- (6) Die neue Halle sei durch die Pflanzung von standortheimischen Bäumen oder von Baumhecken, z.B. entlang der zukünftigen Dammstrasse, besser in die Landschaft zu integrieren. Abgehende Pflanzen seien bis 20 Jahre nach Ausführung zu ersetzen.
- (7) Als Ersatzmassnahme sei die Neuanlage von extensiv genutzten Magerwiesen im Umfeld des Kavernenareals, während der Realisierung des Bauprojektes, umzusetzen.
- (8) Die vorgesehene Photovoltaikanlage sei reflexionsarm zu realisieren. Die Photovoltaikanlage dürfe die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen. Die Anlage müsse so weit von der Dachkante zurückversetzt sein, dass sie von unten in einem Winkel von 45° betrachtet, nicht sichtbar sei.

Wildtiere

- (9) Nach Möglichkeit sei nicht spiegelndes Glas zu verwenden, um Kollisionen mit Vögeln zu verhindern.
- (10) Auf Aussenbeleuchtung solle möglichst verzichtet werden. Unverzichtbare Aussenbeleuchtungen seien so zu optimieren, dass möglichst wenig Streulicht produziert werde.

Naturgefahren

- (11) Im geotechnischen Gutachten (Keller+Lorenz AG vom 23. März 2021) würden die Naturgefahren beim Neubau im Kasernenareal kurz thematisiert, daraus allerdings keine Massnahmen abgeleitet, insbesondere für die Situation vor der Umsetzung des Wasserbauprojekts. Diese seien in einem Nachweis Naturgefahren detailliert aufzuzeigen.
- (12) Bei Bauvorhaben in der gelben Gefahrenzone seien insbesondere wasserempfindliche und wassergefährdende Installationen gegen eindringendes Wasser bis 0.5 m ab Oberkante Terrain zu schützen. Der Schutz vor Überschwemmung könne am einzelnen Gebäude oder generell für die Zone erfolgen (beispielsweise Umgebungsgestaltung).

Abfälle

- (13) Vor Baubeginn sei der Abteilung Umwelt die Entsorgungstabelle gemäss Vollzugshilfe VVEA zur Prüfung vorzulegen.
- (14) Nach Abschluss der Bauarbeiten sei der Abteilung Umwelt der Entsorgungsnachweis abzugeben.

Gewässerschutz

- (15) Die Tiefbauarbeiten dürften nur von spezialisierten Firmen ausgeführt werden. Unerwartete Ereignisse, welche während den Bauarbeiten auftreten würden (z. B. artesisch gespanntes Grundwasser, Setzungen, Gasaustritte, Altlasten), seien unverzüglich der Abteilung Umwelt zu melden.
- (16) Die Bauarbeiten seien mit grösster Sorgfalt auszuführen, damit eine Verunreinigung des Grundwassers und Verbindungen zwischen den Grundwasserstockwerken möglichst ausgeschlossen werden könnten. Am Bauplatz sei eine ausreichende Menge Ölbindemittel bereitzustellen. Unfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten seien unverzüglich der Kantonspolizei und der Abteilung Umwelt zu melden.
- (17) Es dürften nur solche Materialien (Beton, Fugenabdichtungen, Beschichtungen...) verwendet werden, welche keine Schadstoffe ins Grundwasser abgeben.

Fruchtfolgeflächen

- (18) Es sei zu prüfen, ob die Begründung für die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (FFF) auf der Parzelle Nr. 1743, GB Alpnach im vorliegenden Fall hinreichend sei.
- (19) Bei einer allfälligen Beanspruchung von FFF habe die zuständige Stelle die beanspruchte FFF den noch vorhandenen FFF-Reserven der Gemeinde Alpnach abzuziehen.

Brandschutz

- (20) Die Suva-Vorgaben für Bleibatterien, Lüftungsmassnahmen, Umgang, Instandhaltung (Nr. 67119) seien zwingend einzuhalten.

a. Tragwerk:

- (21) Die Brandschutzanforderung Tragwerk für den Neubau werde korrekt beschrieben. Es werde empfohlen eine zusätzliche Tragwerksbeurteilung Brandschutz für den bestehenden Werkhof vorzunehmen.

b. Brandabschnitte:

Bestehender Werkhof Chilcherli:

- (22) Gemäss den Brandschutzvorschriften müssten aneinandergebaute Bauten und Räume unterschiedlicher Nutzung, insbesondere bei unterschiedlicher Brandgefahr durch einen Brandabschnitt abgetrennt werden. Der Neubau und das bestehende Gebäude seien über beide Geschosse vertikal mit einer brandabschnittsbildenden Wand zu unterteilen.

Neuer Gebäudeteil GW:

- (23) Räume mit haustechnischen Anlagen seien als Brandabschnitt abzutrennen. Der Elektorraum (Nr. 109) im 1. Obergeschoss müsse als Brandabschnitt abgetrennt werden.

c. Fluchtwege:

Bestehender Werkhof Chilcherli, neuer Gebäudeteil GW:

- (24) Gemäss Brandschutznachweis werde der Fluchtweg über mehr als einen angrenzenden Raum geführt. Diese Fluchtwegführung entspreche nicht den Brandschutzanforderungen für "Flucht- und Rettungswege". Die Fluchtwegführung in Neubauten müsse zwingend eingehalten werden.

d. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA), neuer Gebäudeteil GW:

- (25) Entrauchungsöffnungen in Treppenhäusern müssten durch den jeweiligen obersten Brandmelder Treppenhaus angesteuert werden. Für die Entrauchungsöffnung sei eine entsprechende Brandfallsteuerung vorzusehen.

e. Gaswarnmelder, neuer Gebäudeteil GW:

- (26) In der Fahrzeughalle-Werkstatt würden gemäss Querschnittsplan A-A Sensoren für die Erkennung von Kerosindämpfen eingebaut. Gemäss Brandschutznachweis werde dieser Raum als Werkstatt genutzt. Diese Aussage sei nicht nachvollziehbar, weil in den Boxen 3 und 4 eine Ex-Zone ausgewiesen werde.

f. Gefährliche Stoffe, neuer Gebäudeteil GW:

- (27) Gemäss Lagerkonzept sei im neuen Gebäudeteil GW ein Pneulager mit einer Fläche von 19 m² im 1. Obergeschoss vorgesehen. Im Brandschutznachweis würden die entsprechenden Brandschutzmassnahmen definiert und festgelegt. Die Zugänglichkeit zur Ausräumöffnung von aussen auf einer Höhe von 4.92 m werde im Brandschutznachweis nicht plausibel aufgezeigt. Für die Zugänglichkeit der Feuerwehr sei zum Brandschutzkonzept ein entsprechendes Interventionskonzept zu erstellen.
- (28) Batterie- und Staplerladeräume seien ausreichend natürlich oder künstlich zu entlüften. Die Entlüftungsöffnungen bzw. Absaugstellen seien unmittelbar unter der Decke anzuordnen. Hinweise seien in der Norm SN EN 50272-2 «Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen - Teil 2: Stationäre Batterien» enthalten.
- (29) Gemäss Brandschutznachweis müssten mehrere Räume und Bereiche als EX-Zone ausgewiesen werden. Zusätzlich müsse beachtet werden, dass Havariebecken (Löschwasserbecken, Rückhaltebecken) auch als EX-Zone ausgewiesen werden müssten.

g. Umgang und Lagerung von Gefährlichen Stoffen

- (30) Im Zusammenhang mit der grossen Lagermenge von gefährlichen Stoffen müsse für jeden Einzelfall eine Risikobeurteilung vorgenommen werden.

h. Brandschutzunterlagen Chilcherli

- (31) Der Brandschutznachweis und die Pläne des Gebäudes Chilcherli seien vor Baubeginn unter Einbezug der Beurteilung der Technischen Inspektorate des Kantons Obwalden anzupassen.

i. Zugänglichkeit Feuerwehr/ Interventionskräfte

- (32) Die Zuständigkeiten und die Aufgaben der zivilen Interventionskräfte bei einem Gefahrenereignis seien vor Inbetriebnahme der Gebäude und Anlagen mit der zuständigen Stelle der Gesuchstellerin zu klären und schriftlich festzuhalten.

j. Übereinstimmungserklärung

- (33) Vor Inbetriebnahme sei die Umsetzung aller durch die Brandschutzvorschriften auferlegten Qualitätssicherungsmassnahmen mit einer Übereinstimmungserklärung der Genehmigungsbehörde (VBS) zu bestätigen.

4. *Stellungnahme des BAFU*

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 7. August 2023 folgende Anträge:

Natur und Landschaft

- (34) Aufgrund der leichten landschaftlichen Beeinträchtigung durch das Projekt innerhalb des BLN-Gebietes, sei die vorgeschlagene Ersatzmassnahme der ENHK (Stellungnahme vom 30. September 2021) umzusetzen.

Wald

- (35) Die Rodungs- und Bauarbeiten hätten unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- (36) Für die Umsetzung der Rodung und des Rodungsersatzes sei der kantonale Forstdienst einzubeziehen und sie seien nach den Vorgaben des zuständigen Forstdienstes auszuführen. Müssten Bäume entfernt werden, seien sie vorgängig durch den zuständigen Forstdienst anzuzeichnen.
- (37) Die Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten hätten innert 7 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Plangenehmigungsverfügung zu erfolgen.
- (38) Für die Ersatzaufforstungen habe die Gesuchstellerin das Aufkommen einer standortgerechten Bestockung zur Erfüllung der Waldfunktionen sicherzustellen. Sie habe während der Bauphase und der Aufwuchsphase (Kronenschluss) das Aufkommen von Konkurrenzvegetation wie Brombeere und invasiven gebietsfremden Pflanzen wie Goldrute, Sommerflieder, Riesenbärenklau etc. zu verhindern. Dies habe durch regelmässige Kontrollen bzw. entsprechende Massnahmen zu erfolgen. Fünf Jahre nach Abschluss der Arbeiten für die Ersatzaufforstungen habe die Gesuchstellerin die Flächen einer Erfolgskontrolle durch den kantonalen Forstdienst zu unterziehen. Letzterer habe festzustellen, ob die Bekämpfung der Konkurrenzvegetation und der invasiven gebietsfremden Pflanzen weiterzuführen sei und diesfalls für welche Zeitdauer. Die Gesuchstellerin habe die Leitbehörde über den Zeitpunkt der Erfolgskontrolle und deren Ergebnis sowie allfällige Forderungen des kantonalen Forstdienstes in Kenntnis zu setzen. Bei Uneinigkeiten habe die Leitbehörde nach Anhörung der Parteien sowie des BAFU zu entscheiden.
- (39) Nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten (inkl. Rodungsersatz) sei der kantonale Forstdienst zu einer Abnahme einzuladen.

Grundwasser

- (40) Die Anträge zum Thema Grundwasser der kantonalen Fachstelle seien zu berücksichtigen (Anträge (15) bis (17) vorstehend).

- (41) Die beiden Anträge der kantonalen Stellungnahme im Bereich Rückbau und Entsorgung seien zu beachten (Anträge (13) und (14) vorstehend).

5. *Stellungnahme des BAZL*

Das BAZL beantragte in seiner Stellungnahme vom 10. Januar 2023 folgendes:

- (42) Im Zuge der Bauarbeiten seien allfällige Baugeräte, welche gemäss Art. 63 ff. VIL ein Luftfahrthindernis darstellten und bewilligungs- oder registrierungspflichtig seien, vom Eigentümer bzw. Betreiber dem BAZL frühzeitig zu melden.

6. *Stellungnahme der MAA*

Die MAA stellte in ihrer Stellungnahme vom 20. Juni 2023 folgende Anträge:

- (43) Skyguide habe zu bestätigen, dass keine unzumutbaren Störungen der CNS-Ausrüstung (Luftverkehrskommunikation, -navigation und -überwachung) vorlägen.
- (44) Grosse Baustelleneinrichtungen seien gemäss dem in Art. 63 VIL beschriebenen Verfahren, zusammen mit einem Dokument, das bestätigt, dass keine unannehmbaren Störungen der CNS-Einrichtungen von Skyguide vorlägen, zu melden.
- (45) Falls der militärische Betrieb des Flugplatzes Alpnach aufgrund der Bauarbeiten geändert oder eingeschränkt werde, sei eine militärische Luftfahrtpublikation (NOMIL) vorzunehmen.
- (46) Im Falle einer Änderung oder Einschränkung des "zivilen" Betriebs (zivile Helikopter für RUAG-Werkstatt) auf dem Flugplatz Alpnach aufgrund der Bauarbeiten, sei eine zivile Luftfahrtveröffentlichung (NOTAM) vorzunehmen.

7. *Stellungnahme ARE*

In seiner Stellungnahme vom 20. Juli 2023 äusserte sich das ARE positiv zum Vorhaben und stellte keine Anträge.

8. *Abschliessende Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Sämtliche Eingaben wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 29. September 2023 mit den eingegangenen Anträgen und Bemerkungen grundsätzlich einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung sowie in der Ausführung zu berücksichtigen. Einzig mit dem kantonalen Antrag hinsichtlich der Erstellung eines Nachweises Naturgefahren zeigt sie sich nicht einverstanden.

9. *Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

a. Wald (Rodung und Realersatz)

Jede dauernde und vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden gilt als Rodung im Sinne des WaG. Rodungen sind nach Art. 5 Abs. 1 WaG grundsätzlich verboten. Ausnahmebewilligungen können nur unter bestimmten Voraussetzungen (Bedürfnisnachweis, Standortgebundenheit, sachliche Erfüllung der raumplanerischen Voraussetzungen, keine Gefährdung der Umwelt und Berücksichtigung von Natur- und Heimatschutz) erteilt werden. Überdies sind Rodungsbewilligungen zu befristen (Art. 5 Abs. 5 WaG). Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Art. 7 Abs. 1 WaG).

Im Rodungsgesuch vom 1. Juni 2023 beantragt die Gesuchstellerin eine definitive Rodung von 126 m² Wald. In den Gesuchsunterlagen (Beilage 1.12 «Standortbegründung») äussert sich die Gesuchstellerin ausführlich zur Standortgebundenheit der Fahrzeughalle und zeigt diese auf einem Plan auf. Der Realersatz ist im Umfang der Rodung (126 m²) in unmittelbarer Nähe der Rodungsfläche vorgesehen (vgl. Rodungsplan bzw. Plan Wiederaufforstungsfläche).

Das Amt für Wald und Landschaft erachtet die Begründung des Standorts und des Bedürfnisses als schlüssig und führt weiter aus, die aufgeführten Gründe würden das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, insbesondere auch weil die Rodungsflächen schon seit längerer Zeit nicht mehr bestockt seien und es lediglich um eine planerische Anpassung der Waldgrenze gehe. Das Werk sei auf den vorgesehenen Standort angewiesen. Die raumplanerischen Voraussetzungen würden sachlich erfüllt und die Rodung führe zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt. Dem Natur- und Heimatschutz werde Rechnung getragen, sofern die entsprechenden Auflagen berücksichtigt würden. Eine den Vorgaben der Waldgesetzgebung entsprechende Ersatzleistung werde in Form eines vollumfänglichen Realersatzes in der unmittelbaren Umgebung geleistet. Das BAFU bestätigt, das Rodungsdossier sei vollständig und nachvollziehbar und die Voraussetzungen für eine Rodung seien erfüllt.

Die Genehmigungsbehörde schliesst sich der Einschätzung von Kanton und BAFU an. In den Gesuchsunterlagen (Beilage 1.12 «Standortbegründung») hat die Gesuchstellerin aufgezeigt, dass unter Berücksichtigung der Hindernisfreihalteflächen, der Sicherheitsabstände zu den Flugbetriebsflächen, dem Flugbetrieb mit seinen Ausbildungs- und Einsatzzonen sowie den Schutz- und Sicherheitszonen nur sehr bescheidene Möglichkeiten für eine Entwicklung auf dem Militärflugplatz Alpnach vorhanden sind. Hinzu kommt, dass der Standort der neuen Fahrzeughalle auch aus betrieblicher Sicht gegeben sei und das geplante Hochwasserschutzprojekt eine Verschiebung aus der Waldabstandszone verhindert. Die Genehmigungsbehörde erachtet den Nachweis der Standortgebundenheit somit als erbracht.

An der Ortsbegehung vom 6. April 2023 wurde festgestellt, dass die Rodungsfläche zwar als Wald ausgewiesen, aber bereits heute nicht mehr bestockt ist, weshalb es sich effektiv um eine rein planerische Anpassung der Waldgrenze handelt. Eine erhebliche Gefährdung der Umwelt durch die geplante Rodung kann somit ausgeschlossen werden. Das Interesse der Gesuchstellerin an der Erstellung der neuen Fahrzeughalle erachtet die Genehmigungsbehörde mit Verweis auf die Gesuchsunterlagen (Ziff. 1.2.1 MPV-Dossier vom 25. November 2022) als erstellt und gewichtet dieses vorliegend höher als das Interesse der Walderhaltung, zumal eine unbestockte Fläche aus dem Waldareal entlassen und eine Ersatzfläche ganz in der Nähe effektiv aufgestockt werden.

Der Kanton beantragt, die Rodung und die Ersatzleistung seien bis zum 31. Dezember 2025 abzuschliessen (2). Das BAFU fordert für die Wiederherstellungs- und Ersatzleistungen eine Frist von sieben Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Plangenehmigungsverfügung (37).

Gemäss den Gesuchsunterlagen ist die Realisierung des Vorhabens zwar für März bis September 2025 und der Projektabschluss für 2026 geplant, doch können sich die Bauarbeiten erfahrungsgemäss aus unterschiedlichen Gründen zeitlich nach hinten verschieben, weshalb die Genehmigungsbehörde die vom Kanton beantragte Frist (31. Dezember 2025) als unrealistisch einschätzt. Im Sinne eines Kompromisses zwischen den Forderungen von BAFU und Kanton erachtet die Genehmigungsbehörde eine Frist von fünf Jahren ab Rechtskraft der Plangenehmigung als sinnvoll und verhältnismässig.

Die Voraussetzungen für eine Rodung sind somit erfüllt und die Ausnahmegewilligung nach Art. 5 Abs. 2 WaG wird erteilt. Die Rodung bzw. die Ersatzleistungsarbeiten auf der Parzelle 1271 der Gemeinde Alpnach haben innert 5 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Plangenehmigungsverfügung zu erfolgen. Antrag (37) des BAFU wird somit gutgeheissen. Antrag (2) des Kantons wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen, weitergehend abgewiesen.

Antrag (35) des BAFU konkretisiert Art. 16 Abs. 1 WaG, wonach jegliche Gefährdung oder Beeinträchtigung der Funktionen oder der Bewirtschaftung des Waldes verboten ist. In der Regel ist die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen nicht mit einer Auflage sicherzustellen. Im vorliegenden Fall wird Antrag (35) des BAFU dennoch im Sinne der Vorsorge gutgeheissen und als Auflage übernommen.

Weiter beantragt der Kanton: Müssen Bäume entfernt werden, seien diese vorgängig durch den zuständigen Forstdienst anzuzeichnen (1). Die Rodung und die Ersatzleistung seien nach den

Vorgaben des zuständigen Forstdienstes auszuführen (3). Das BAFU stellt folgende Anträge: Die Bauherrschaft habe für die Umsetzung der Rodung und den Rodungsersatz den kantonalen Forstdienst einzubeziehen und diese nach den Vorgaben des zuständigen Forstdienstes auszuführen. Müssen Bäume entfernt werden, seien sie vorgängig durch den zuständigen Forstdienst anzuzeichnen (36). Nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten inkl. Rodungsersatz sei der kantonale Forstdienst zu einer Abnahme einzuladen (39).

Was die Rodung angeht, wurde festgestellt, dass es sich lediglich um eine planerische Umliegung der Waldgrenze handelt, weshalb die Genehmigungsbehörde nicht davon ausgeht, dass effektiv Bäume gefällt werden müssen. Die Anträge (1) und (3) des Kantons sowie (36) und (39) des BAFU werden somit hinsichtlich Rodung für den Fall gutgeheissen, dass wider Erwarten ein Baum gefällt werden muss. Entsprechende Auflagen werden in die Verfügung aufgenommen.

Antrag (38) des BAFU erachtet die Genehmigungsbehörde als sachgerecht. Die Gesuchstellerin hat diesem in ihrer Stellungnahme vom 29. September 2023 zugestimmt. Er wird gutgeheissen und als Auflage in die Verfügung übernommen. Die Gesuchstellerin hat somit entsprechende Massnahmen vorzusehen und fünf Jahre nach erfolgter Wiederaufforstung sicherzustellen, dass die geforderte Kontrolle durch den kantonalen Forstdienst durchgeführt wird. Das Resultat ist der Genehmigungsbehörde in Form eines kurzen Berichts einzureichen.

b. Natur und Landschaft

Die geplante Fahrzeugeinstellhalle im Kavernenareal liegt innerhalb eines im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) verzeichneten Gebiets (Objekt-Nr. 1606, Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi, Teilraum Kernwald und Alpnachersee). Im Umfeld des Projektperimeters liegen zudem das Objekt Nr. 100 «Städerried» des Bundesinventars der Auengebiete von nationaler Bedeutung und das Objekt Nr. 1953 «Städerried» des Bundesinventars der Flachmoore von nationaler Bedeutung. Das Gebiet verdient nach Art. 6 Abs. 1 NHG die grösstmögliche Schonung und ist ungeschmälert zu erhalten. Der Zustand des inventarisierten Objektes darf unter dem Gesichtspunkt des Natur- und Heimatschutzes insgesamt nicht verschlechtert werden.

Aus diesem Grund hatte die Genehmigungsbehörde bereits in der Phase der Vorprüfung des Projekts das BAFU angefragt, ob es den Einbezug der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) für angezeigt hält, was das BAFU bestätigte. Am 26. April 2021 fand eine Begehung einer Delegation der ENHK, des BAFU und der Gesuchstellerin im Beisein der Genehmigungsbehörde statt.

Am 30. September 2021 erging das Gutachten der ENHK, worin diese zum Schluss kam, dass das Vorhaben zu einer leichten Beeinträchtigung des BLN-Objekts Nr. 1606 führt. Zur Sicherstellung der grösstmöglichen Schonung sah die ENHK Massnahmen zur landschaftlichen Integration sowie als Ersatz für die verbleibende Beeinträchtigung vor:

- a. Für die Türen und Sektionaltore sei eine nicht reflektierende Farbe zu wählen.
- b. Die Beleuchtung sei auf ein Minimum zu beschränken, z. B. durch eine adaptive Beleuchtung nur während der Nutzungszeiten.
- c. Die neue Halle sei durch die Pflanzung von Bäumen oder von Baumhecken, z. B. entlang der zukünftigen Dammstrasse, besser in die Landschaft zu integrieren.
- d. Als mögliche Ersatzmassnahme empfehle die Kommission die Neuanlage von extensiv genutzten Magerwiesen im Umfeld des Kavernenareals.

Mit E-Mail vom 26. Oktober 2021 hat die Gesuchstellerin der Genehmigungsbehörde die Berücksichtigung der von der ENHK geforderten Massnahmen im Projekt noch vor Einreichen des Plangenehmigungsgesuchs bestätigt. Einzig zur Massnahme c. gab sie zu bedenken, dass eine Pflanzung von Bäumen auf dem Flugplatzareal zu Widersprüchen mit den Vorgaben von MAA und BAZL führen könne. In den Gesuchsunterlagen (Ziff. 5.1.10 des MPV-Dossiers vom 25. November 2022) bestätigt die Gesuchstellerin, die Massnahmen ins Projekt integriert zu

haben. Auf Anfrage der Genehmigungsbehörde gibt die Gesuchstellerin an, dass Massnahme c mit der Pflanzung von geeigneten niederstämmigen Bäumen, die keine Früchte tragen (um keine Vögel anzulocken), umgesetzt werden könne.

Die Genehmigungsbehörde hält fest, dass die Massnahmen der ENHK umzusetzen sind. Zur Sicherstellung wird eine entsprechende Auflage in die Verfügung aufgenommen. Die Anträge (4) bis (7) des Kantons und (34) des BAFU, die exakt den Massnahmen der ENHK entsprechen, werden gutgeheissen.

Der Kanton beantragt weiter, die geplante PVA sei reflexionsarm zu realisieren. Die PVA dürfe zudem die Oberkante des Dachrands um höchstens einen Meter überragen. Die Anlage müsse so weit von der Dachkante zurückversetzt sein, dass sie von unten in einem Winkel von 45° betrachtet, nicht sichtbar sei (8). In ihrer Stellungnahme vom 29. September 2023 gibt die Gesuchstellerin an, dass die PVA im Projekt bereits entsprechend geplant sei und der Antrag somit umgesetzt werde.

Gemäss den Plänen und der Visualisierung in den Gesuchsunterlagen sind die Anlagen auf den beiden Fahrzeughallen mit flachen PV-Elementen geplant, welche heute standardmässig reflexionsarm ausgeführt werden. Ob die Anlage so weit von der Dachkante zurückversetzt ist, dass sie von unten in einem Winkel von 45° betrachtet nicht sichtbar ist, kann die Genehmigungsbehörde aus den Gesuchsunterlagen nicht mit Sicherheit eruieren, weshalb trotz der Zusage der Gesuchstellerin zur Sicherstellung eine entsprechende Auflage in die Verfügung aufgenommen wird. Antrag (8) des Kantons ist somit im Sinne der Erwägungen gutzuheissen, weitergehend als gegenstandslos abzuschreiben.

c. Wildtiere

Antrag (9) des Kantons fordert, nicht spiegelndes Glas zu verwenden, was die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme vom 29. September 2023 zusagt. Die Genehmigungsbehörde erachtet den Antrag als sachgerecht. Er wird gutgeheissen und eine Auflage in die Verfügung aufgenommen.

Der kantonale Antrag (10) betrifft die Aussenbeleuchtung und deckt sich teilweise mit der Forderung der ENHK, die Beleuchtung auf ein Minimum zu beschränken. Dies hat die Gesuchstellerin im Projekt bereits berücksichtigt. Soweit der Antrag des Kantons darüber hinausgeht, indem er eine Optimierung der Aussenbeleuchtung beantragt, die möglichst wenig Streulicht produziert, wird dieser als sachgerecht beurteilt und gutgeheissen, weitergehend wird der Antrag als gegenstandslos abgeschrieben. Eine Auflage hinsichtlich der Optimierung von Streulicht wird in die Verfügung aufgenommen.

d. Naturgefahren

Das kantonale Amt für Wald und Landschaft (AWL) führt in seiner Stellungnahme vom 13. Juni 2023 aus, gemäss Gefahrenkarte Wasser bestehe für den Neubau des Kavernenareals eine Gefährdung durch Überschwemmung schwacher bis mittlerer Intensität und kleiner bis mittlerer Häufigkeit und stellt folgende Anträge: Im geotechnischen Gutachten (Keller + Lorenz AG vom 23. März 2021) würden die Naturgefahren beim Neubau im Kavernenareal kurz thematisiert, daraus allerdings keine Massnahmen abgeleitet, insbesondere für die Situation vor der Umsetzung des Wasserbauprojekts. Diese seien in einem Nachweis Naturgefahren detailliert aufzuzeigen (11). Bei Bauvorhaben in der gelben Gefahrenzone seien insbesondere wasserempfindliche und wassergefährdende Installationen gegen eindringendes Wasser bis 0.5 m ab Oberkante Terrain zu schützen. Der Schutz vor Überschwemmung könne am einzelnen Gebäude oder generell für die Zone erfolgen (beispielsweise Umgebungsgestaltung) (12).

In ihrer Stellungnahme vom 29. September 2023 führt die Gesuchstellerin aus, für den Hochwasserschutz auf dem Militärflugplatz Alpnach sei ein Konzept vorhanden, welches den Schutz der Gebäude und Zonen mit mobilen Beaver Schutzsystemen vorsehe. Die Bauten im Bereich Kavernenareal seien im Hochwasserschutzkonzept berücksichtigt und das Beaver Schutzsystem könne bei Hochwasser schon während der Bauzeit eingesetzt werden. Nach Bauvollendung

der neuen Fahrzeughallen sei der Hochwasserschutz über das «Wasserbauprojekt Sarneraa Alpnach I» abgedeckt. Ein Nachweis Naturgefahren sei deshalb hinfällig.

Mit Eingabe vom 12. März 2024 schreibt der Kanton, auf einen zusätzlichen Naturgefahrenhinweis könne verzichtet werden. Der Hochwasserschutz der neuen Hallen werde durch das Wasserbauprojekt Sarneraa Alpnach 1 sichergestellt. Es sei allerdings an der Eigentümerin, dafür zu sorgen, dass während der Übergangszeit bis zum Abschluss des Wasserbauprojekts der Hochwasserschutz für die neuen Anlagen durch organisatorische Massnahmen sichergestellt sei.

Das «Wasserbauprojekt Sarneraa Alpnach I» wird voraussichtlich gleichzeitig umgesetzt wie das zu beurteilende Bauprojekt der Gesuchstellerin. Eine Fertigstellung ist für 2026 geplant. Es bleibt somit, den Schutz während der Bauphase sicherzustellen. Der Kanton beantragt, der Schutz vor Überschwemmung könne am einzelnen Gebäude oder generell für eine Zone erfolgen. Die Gesuchstellerin hat für die Zeitspanne bis zur vollständigen Realisierung des kantonalen Wasserschutzprojekts den Schutz vor Hochwasser mittels Beaver Schutzsystemen vorgesehen. Da es vorliegend um den Schutz während der Übergangszeit bis zur Vollendung des Hochwasserschutzprojekts des Kantons geht, erachtet die Genehmigungsbehörde den vorgesehenen Schutz durch bewegliche Beaver-Systeme hinsichtlich der Kosten als verhältnismässig sowie als ausreichend geeignet, um wasserempfindliche und wassergefährdende Installationen gegen eindringendes Wasser bis 0.5 m ab Oberkante Terrain zu schützen. Antrag (12) wurde somit berücksichtigt und wird als gegenstandslos abgeschrieben. Seinen Antrag (11) hat der Kanton mit Schreiben vom 12. März 2024 zurückgezogen. Er ist als gegenstandslos abzuschreiben.

e. Abfälle

Nach Art. 17 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und fachgerecht zu entsorgen. Sofern mehr als 200 m³ Abfall (inkl. Aus-hub) anfallen oder belastete Bausubstanz zu erwarten ist, muss ein Entsorgungskonzept erarbeitet werden (Art. 16 Abs. 1 VVEA).

Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt (ALU) führt in seiner Stellungnahme vom 23. März 2023 aus, es habe das Entsorgungskonzept sowie die Gebäudeschadstoffuntersuchung in den Gesuchsunterlagen geprüft und sei mit den darin gemachten Aussagen und Empfehlungen einverstanden. Sofern beim Rückbau und der Entsorgung gemäss diesen Dokumenten vorgegangen werde, erachte es die Anforderungen des Umweltrechts als eingehalten. Es fordert jedoch, die ausgefüllte Entsorgungstabelle sei ihm vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen (13) und nach Abschluss der Bauarbeiten sei ihm der Entsorgungsnachweis abzugeben (14). Das BAFU stützt die kantonalen Anträge mit seinem Antrag (41). Die Gesuchstellerin zeigt sich in ihrer Stellungnahme vom 29. September 2023 mit den Forderungen einverstanden.

Die Genehmigungsbehörde erachtet die Anträge (13) und (14) des Kantons und (41) des BAFU als sachgerecht. Sie werden gutgeheissen und Auflagen dahingehend in die Verfügung aufgenommen, dass die Gesuchstellerin die entsprechenden Unterlagen der Genehmigungsbehörde zuhänden des ALU einzureichen hat.

f. Gewässerschutz

Wer in besonders gefährdeten Bereichen (Art. 29 Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung, GSchV, SR 814.201) sowie in Grundwasserschutzzonen und -arealen Anlagen erstellt oder ändert, muss nach Art. 31 Abs. 1 GSchV die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der Gewässer treffen. Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen (Art. 6 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes, GSchG; SR 814.20).

Gemäss Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV dürfen im Gewässerschutzbereich A_u zudem keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird.

Der Kanton beantragt in seiner Stellungnahme vom 13. Juni 2023, es dürften nur spezialisierte Firmen die Tiefbauarbeiten ausführen. Unerwartete Ereignisse während der Bauarbeiten seien unverzüglich der Abteilung Umwelt zu melden (15). Am Bauplatz sei eine ausreichende Menge Ölbindemittel bereitzustellen. Unfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten seien unverzüglich der Kantonspolizei und der Abteilung Umwelt zu melden (16). Zudem seien nur solche Materialien zu verwenden, die keine Schadstoffe ins Grundwasser abgeben (17). Das BAFU stützt die Anträge des Kantons mit seinem Antrag (40).

Die Neubauten für die Fahrzeughallen befinden sich beide im Gewässerschutzbereich A_u. Die Verminderung der Durchflussskapazität wird für jede Fahrzeughalle separat geprüft:

Kavernenareal

Gemäss der Hydrogeologischen Unbedenklichkeitsprüfung vom 19. April 2022 (Beilage 1.7 der Gesuchsunterlagen) werden entlang der dichtesten Anordnung maximal 8 Pfähle bei einer mittleren Einbindetiefe von 5 m inkl. Korrekturfaktor von 1.1 in den ausgedehnten, grobkörnigen Deltaablagerungen eine Reduktion des Durchflussquerschnitts von ca. 19.8 m² bewirken. Der bestehende Grundwasserleiter weist in diesem Bereich mindestens einen unbeeinflussten Durchflussquerschnitt von 375 m² auf. Daraus resultiert eine Einengung des ausgedehnten Grundwasserleiters von rechnerisch ca. 5.3%. Damit bleibt auch noch genügend Reserve für eine örtlich mögliche Einengung von kaum prognostizierbaren, lokal vorhandenen Deltaverteilerrinnen. Folglich hält das Bauvorhaben die 10%-Regel der GSchV auch bei konservativen Annahmen problemlos ein.

Chilcherli

Gemäss der Hydrogeologischen Unbedenklichkeitsprüfung vom 19. April 2022 (Beilage 2.7 der Gesuchsunterlagen) werden entlang der dichtesten Anordnung maximal 7 Pfähle bei einer mittleren Einbindetiefe von 4 m inkl. Korrekturfaktor von 1.1 in den ausgedehnten, grobkörnigen Deltaablagerungen eine Reduktion des Durchflussquerschnitts von ca. 13.9 m² bewirken. Der bestehende Grundwasserleiter weist in diesem Bereich mindestens einen unbeeinflussten Durchflussquerschnitt von ca. 347 m² auf. Daraus resultiert eine Einengung des ausgedehnten Grundwasserleiters von rechnerisch ca. 4.0%. Damit bleibt auch noch genügend Reserve für eine örtlich mögliche Einengung von kaum prognostizierbaren, lokal vorhandenen Deltaverteilerrinnen. Folglich hält das Bauvorhaben die 10%-Regel der GSchV auch bei konservativen Annahmen problemlos ein.

Gemäss den geotechnischen Gutachten in den Gesuchsunterlagen (Beilagen 1.6 Kavernenareal bzw. 2.6 Chilcherli) bestehen im Falle einer Flachfundation wegen den sehr locker bis locker gelagerten oder sehr weichen bis weichen und setzungsempfindlichen Überschwemmungsablagerungen mit Böden/Sümpfen, Verlandungsbildungen und jungen Seeablagerungen vor allem bei einer Mehrbelastung des Baugrunds grundsätzlich kurzfristige (während des Baus) und zukünftige (infolge Verdichtung des Baugrunds durch Bauten und Neubauten in unmittelbarer Umgebung) Risiken von Setzungen und Setzungsdifferenzen, die ein zulässiges Mass übersteigen könnten. In den Beilagen 1.8 (Kavernenareal) und 2.8 (Chilcherli), Ergänzung zur Hydrogeologischen Unbedenklichkeitsprüfung) schreibt die Gesuchstellerin, eine Pfahlfundation sei für die beiden Fahrzeughallen unabdingbar. Weiter führt sie aus, einzelne Bereiche der Hallen ohne eine Pfahlfundation auszuführen, sei absolut keine Option. Setzungsdifferenzen würden massiv stärker ausfallen und die Einsatzfähigkeit respektive die Nutzung einschränken. Zudem würden die zu erwartenden Setzungen im Bereich der Tore weitere Probleme (Verziehen, Störungen, Dichtigkeit der Fassade, Lebensdauer) mit sich bringen. Die Einsatzfähigkeit der Toranlage auf der Längsfassade für die militärische Nutzung müsse jederzeit gewährleistet sein. Die erwähnten Setzungen könnten aus Sicht der Nutzung nicht akzeptiert werden. Eine Minimierung des Einbaus sei deshalb nicht möglich.

Die Genehmigungsbehörde erachtet den Nachweis, dass eine Pfahlfundation aufgrund des Baugrundes notwendig ist, als erbracht. Eine weitere Optimierung im Sinne der Minimierung des

Einbaus unter den mittleren Grundwasserspiegel ist nicht möglich. Gemäss den Gesuchsunterlagen wird die Trinkwasserfassung vom Projekt nicht beeinflusst und die Nutzbarkeit des Grundwasserspiegels nicht eingeschränkt, was auch das BAFU in seiner Stellungnahme vom 2. August 2023 bestätigt. Das Interesse der Gesuchstellerin an der Realisierung des baulichen Vorhabens für die militärische Nutzung überwiegt somit den Eingriff unter den mittleren Grundwasserspiegel. Die Ausnahmegewilligung nach Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV kann somit erteilt werden.

Antrag (40) des BAFU und (15) bis (17) des Kantons sind sachgerecht. Die Gesuchstellerin hat sich in ihrer Stellungnahme bereit erklärt, diese umzusetzen. Sie werden gutgeheissen und als Auflagen in die Verfügung aufgenommen.

g. Fruchtfolgeflächen (FFF)

In seiner Stellungnahme vom 23. März 2023 schreibt das ALU, das Vorhaben befinde sich teils in einer Zone für öffentliche Bauten, Anlagen und Werke, teils in der Landwirtschaftszone. Gemäss den Plänen in den Gesuchsunterlagen und gemäss kantonalem Sachplan FFF vom 25. Juni 2013 würden auf der Parzelle Nr. 1743, GB Alpnach, rund 120 m² FFF 2. Priorität in der Landwirtschaftszone für die Gestaltung des Vorplatzes beansprucht. Im Bericht werde in Kapitel 5.1.8 Natur und Landschaft auf eine Rückmeldung des ALU verwiesen, wonach die beanspruchte FFF nicht zu kompensieren sei. Diese Aussage basiere auf einer telefonischen, allgemeinen Anfrage und sei zu relativieren. Grundsätzlich sei die FFF nach Art. 29ff. der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) zu schonen und nach Art. 30 Abs. 1bis RPV dürfe FFF nur eingezont bzw. überbaut werden, wenn ein auch aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden könne und wenn sichergestellt werde, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt würden. Der Kanton stellt die folgenden Anträge: Es sei zu prüfen, ob die Begründung für die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (FFF) auf der Parzelle Nr. 1743, GB Alpnach im vorliegenden Fall hinreichend sei (18). Bei einer allfälligen Beanspruchung von FFF habe die zuständige Stelle die beanspruchte FFF den noch vorhandenen FFF-Reserven der Gemeinde Alpnach abzuziehen (19).

Aufgrund des Antrags des Kantons Obwalden hörte die Genehmigungsbehörde das ARE in der Sache an. Dieses führt mit Schreiben vom 20. Juli 2023 aus, die Standortwahl für die Fahrzeughalle mit Fahrzeugwerkstatt und Werkhof im Chilcherli sei nachvollziehbar. Beim Standort handle es sich um eine unüberbaute Zone für öffentliche Nutzungen. Mit der Realisierung des Vorhabens am Standort könne dem Konzentrationsprinzip des Siedlungsgebiets entsprochen werden.

Die Gesuchstellerin führt in ihrer Stellungnahme vom 29. September 2023 aus, im Bauprojekt sei der Ersatz der FFF im Gebiet Chilcherli mit dem ALU abgeklärt worden. Sie reicht schriftliche Rückmeldungen einer Mitarbeiterin des ALU vom 4. bzw. 5. Mai 2021 zu den Akten, wonach das Projekt aus Sicht Landwirtschaft und Umwelt so realisiert werden kann, die Ausführungen zu den Standortalternativen als ausreichend erachtet werden und keine Kompensation für die beanspruchte Fläche auf der Parzelle Nr. 1743 notwendig ist.

Es ist unbestritten, dass für das geplante Projekt im Chilcherli auf der Parzelle Nr. 1743, GB Alpnach, rund 120 m² Fruchtfolgefläche beansprucht wird. Der Kanton verlangt im Antrag (18), das Ausreichen der Begründung für die Beanspruchung zu prüfen. Die Genehmigungsbehörde hat daraufhin das ARE als Fachbehörde dazu angehört, welches den Nachweis der Standortgebundenheit als ausreichend begründet erachtet. Die Genehmigungsbehörde schliesst sich diesbezüglich den Ausführungen der Fachbehörde an. Eine Prüfung hat somit stattgefunden. Antrag (18) wurde damit berücksichtigt und wird als gegenstandslos abgeschrieben.

Hinsichtlich Kompensation der beanspruchten FFF fordert das ARE keine Kompensation und der Kanton beantragt, die beanspruchte FFF sei den noch vorhandenen FFF-Reserven der Ge-

meinde Alpnach abziehen. Bezüglich der Kompensation von FFF hält die Genehmigungsbehörde fest, dass diese grundsätzlich zu kompensieren sind. In Anbetracht dessen, dass es sich vorliegend aber nur um eine sehr kleine Fläche (120 m²) handelt, hält es die Genehmigungsbehörde für angemessen, in diesem Fall auf eine Kompensation zu verzichten. Die Beurteilung, ob die beanspruchte FFF den noch vorhandenen FFF-Reserven der Gemeinde Alpnach abziehen ist, liegt nicht in der Kompetenz der Genehmigungsbehörde, weshalb auf den Antrag (19) des Kantons im Sinne der Erwägungen nicht eingetreten wird.

h. Brandschutz

Die Technischen Inspektorate des Kantons haben das Vorhaben geprüft. Sie stellen in ihrer Stellungnahme vom 28. März 2023 verschiedene Anträge (20 bis 33).

Die Gesuchstellerin zeigt sich in ihrer Stellungnahme vom 29. September 2023 mit den Anträgen einverstanden und sagt zu, wo nötig, das Brandschutzkonzept noch anzupassen und jenes für das Gebäude Chilcherli, wie vom Kanton gefordert, der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn zuhanden der Technischen Inspektorate einzureichen. Hinsichtlich der beantragten Übereinstimmungserklärung (33) erklärt sie sich bereit, sämtliche Brandschutzmassnahmen durch eine zertifizierte Stelle prüfen und abnehmen zu lassen und das Abnahmeprotokoll mit dem Abnahmebericht der Genehmigungsbehörde nach Bauvollendung einzureichen.

Bezüglich des Brandschutzes bestehen für militärische Bauten eigene Standards. Im Rahmen des militärischen Plangenehmigungsverfahrens überprüft die Fachstelle Safety & Security von armasuisse Immobilien die Projekte zuhanden der Genehmigungsbehörde. Zuständige Brandschutzbehörde ist demnach die Genehmigungsbehörde. Die relevanten Normen der VKF, des SIA sowie die einschlägigen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes (ArG; SR 822.11) müssen berücksichtigt werden, soweit die Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung nicht unverhältnismässig eingeschränkt werden (Art. 126 Abs. 3, 2. Satz MG). Die Hinweise und Forderungen des Kantons sind bei der weiteren Projektierung von der Gesuchstellerin zu berücksichtigen. Die Anträge (20) bis (30) werden somit gutgeheissen. Es ergeht eine entsprechende Auflage. Die Anträge (31) und (33) erachtet die Genehmigungsbehörde ebenfalls als sachgerecht. Entsprechende Auflagen werden in die Verfügung aufgenommen.

Antrag (32) des Kantons, wonach die Zuständigkeiten und die Aufgaben der zivilen Interventionskräfte bei einem Gefahrenereignis vor Inbetriebnahme der Gebäude und Anlagen mit der zuständigen Stelle der Gesuchstellerin zu klären und schriftlich festzuhalten sind, wurde bereits im Rahmen des Verfahrens zum Bau des neuen Munitionsmagazins auf dem Flugplatz Alpnach von der Genehmigungsbehörde geklärt. Gemäss der Anfrage der Genehmigungsbehörde vom 3. April 2023 beim Leiter Brandschutz ALC-O ist die Zusammenarbeit (Zuständigkeiten und Aufgaben) der Betriebsfeuerwehr des Flugplatzes Alpnach mit der Ortsfeuerwehr Alpnach für den Flugplatz definiert. Eine Klärung aufgrund der Inbetriebnahme der neuen Fahrzeughallen ist nicht notwendig, da auch auf diese Gebäude das bestehende Konzept angewendet werden kann. Antrag (32) kann somit als gegenstandslos abgeschrieben werden.

i. Luftfahrthindernisse

Das BAZL führt in seiner Stellungnahme vom 10. Januar 2023 aus, falls im Zuge der Bauarbeiten Baugeräte eingesetzt würden, die nach Art. 63 oder 65a der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1) ein Luftfahrthindernis darstellten und bewilligungs- oder registrierungspflichtig seien, habe der Eigentümer bzw. Betreiber diese dem BAZL frühzeitig zu melden (42). Die MAA beantragt ebenfalls, grosse Baustelleneinrichtungen seien gemäss dem in Art. 63 VIL beschriebenen Verfahren, zusammen mit einem Dokument, das bestätigt, dass keine unannehmbaren Störungen der CNS-Einrichtungen von Skyguide vorlägen, zu melden (44).

Die Gesuchstellerin nimmt dazu am 15. Januar 2024 wie folgt Stellung: Es sei richtig, dass grosse Baustellen CNS-Einrichtungen beeinflussen könnten. Entsprechend würden die beauftragten Firmen (z. B. Krananlagen) auf die Problematik hingewiesen. Trotz einer regen Bautätigkeit auf dem Areal habe es in den letzten 20 Jahren nie Probleme gegeben.

Die Anträge (42) des BAZL und (44) der MAA sind sachgerecht und werden gutgeheissen. Eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung aufgenommen.

Die MAA beantragt in ihrer Stellungnahme vom 20. Juni 2023, skyguide habe zu bestätigen, dass keine unzumutbaren Störungen der CNS-Ausrüstung (Luftverkehrskommunikation, -navigation und -überwachung) vorlägen.

Nach Abklärungen bei der Luftwaffe führt die Gesuchstellerin am 15. Januar 2024 aus: Im Grundsatz würden mögliche Einflüsse auf die CNS-Ausrüstung objektscharf durch das jeweilige Projektteam (Fachspezialisten) thematisiert. Bei Systemersatz geschehe dies bereits ab der Bedürfnisformulierung und ziehe sich durch alle Projektschritte bis zur Abnahme hin durch. Bei rein baulichen Vorhaben - wie vorliegend - geschehe dies zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb des Projektteams (LW, Kdo Cyber, LBA, etc.). Würden Einflussfaktoren ausgemacht, werde der Luftwaffenstab A6 (in Ausnahmefällen über den Systemverbund Luftwaffe) mit seinen Spezialisten aktiv und gebe Massnahmen vor. Würden Massnahmen nötig, so würden diese definiert, in das Projekt eingebracht und von den Spezialisten begleitet. Seitens skyguide könnten die Leistungen auch erbracht werden (Thematik sei mit skyguide besprochen worden), dies hätte aber zur Folge, dass Kenntnisse, welche im Projekt von den Spezialisten der Luftwaffe aufgebaut wurden, transferiert werden müssten. Weiter würde das Vorgehen eine Kostenfolge und Verschiebungen auf der Zeitachse nach sich ziehen. Das vorliegende Projekt habe keinen Einfluss auf die CNS-Ausrüstung während und nach der Umsetzung.

Vorliegend wurden die Auswirkungen des konkreten Vorhabens hinsichtlich unzumutbarer Störungen der CNS-Ausrüstung durch Fachspezialisten abgeklärt. Dass dies vorliegend nicht durch Spezialisten von skyguide geschah, erachtet die Genehmigungsbehörde als unbeachtlich. Auf das Resultat der Abklärungen, wonach das Projekt keinen Einfluss auf die CNS-Ausrüstung hat, kann abgestellt werden. Antrag (43) der MAA wurde somit ausreichend berücksichtigt und kann als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Weiter beantragt die MAA, falls der militärische Betrieb des Flugplatzes aufgrund der Bauarbeiten geändert oder eingeschränkt werde, sei eine militärische Luftfahrtpublikation (NOMIL) vorzunehmen (45). Im Falle einer Änderung oder Einschränkung des "zivilen" Betriebs (zivile Helikopter für RUAG-Werkstatt) sei eine zivile Luftfahrtveröffentlichung (NOTAM) vorzunehmen (46).

Nach Rückfrage bei der Luftwaffe antwortet die Gesuchstellerin, seitens Stab Flugplatzkommando Alpnach (interne Projektverantwortung über alle Aktivitäten) werde die Thematik initialisiert und durch den Chef Operationen über den Bedarf eines NOMIL C entschieden. Der Chef Operationen veranlasse innerhalb der Luftwaffen, unterstützt vom Stab des Flugplatzkommandos, die Erstellung eines NOMIL C. Die von der MAA aufgeführten Punkte würden beim Flugplatzkommando Alpnach/Dübendorf mittels standardisierter Prozesse abgearbeitet.

Offensichtlich ist die Luftfahrtpublikation im Falle von Einschränkungen des zivilen oder des militärischen Verkehrs als Standardprozedere auf dem Militärflugplatz Alpnach bereits vorgesehen. Die Anträge (45) und (46) der MAA sind somit als gegenstandslos abzuschreiben.

j. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt weniger 300 m, weshalb gemäss der Baulärm-Richtlinie für die Bauarbeiten Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen für das Vorhaben die Massnahmenstufe A fest.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Thema Baulärm eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe ist korrekt.

k. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Gemäss der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen für das Bauvorhaben die Massnahmenstufe A vor.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Thema Luftreinhaltung eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist korrekt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, vom 14. Dezember 2022, in Sachen

Gemeinde Alpnach; Militärflugplatz Alpnach, Ausbau und Sanierung Einsatzinfrastruktur

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Bauprojektdossier vom 25.11.2022
- Beilage 1.1 vom 25.11.2022, Planbeilagen Fachplaner zum Kavernenareal sowie mitgeltende Unterlagen
- Beilage 1.5 Brandschutzkonzept Kavernenareal vom 16.04.2021
- Beilage 1.6 Geotechnisches Gutachten Kavernenareal vom 23.03.2021
- Beilage 1.7 Hydrogeologische Unbedenklichkeitsprüfung Kavernenareal vom 19.04.2022
- Beilage 1.8 Hydrogeologische Unbedenklichkeitsprüfung Ergänzung Kavernenareal vom 19.10.2022
- Beilage 2.1 vom 25.11.2022, Planbeilagen Fachplaner zum Chilcherli sowie mitgeltende Unterlagen
- Beilage 2.5 Brandschutzkonzept Chilcherli vom 16.04.2021
- Beilage 2.6 Geotechnisches Gutachten Chilcherli vom 23.03.2021
- Beilage 2.7 Hydrogeologische Unbedenklichkeitsprüfung Chilcherli vom 19.04.2022
- Beilage 2.8 Hydrogeologische Unbedenklichkeitsprüfung Ergänzung Chilcherli vom 19.10.2022
- Beilage 3.1 vom 25.11.2022, Planbeilagen Fachplaner zum Hangar 1 sowie mitgeltende Unterlagen
- Beilage 3.2 Brandschutzkonzept Hangar 1 vom 16.04.2021
- Beilage 3.3 Gebäudeschadstoffuntersuchung WE 4346 AC Hangar 1 vom 25.09.2020

- Beilage 4.1 vom 25.11.2022 Planbeilagen Fachplaner zum Mehrzweckgebäude sowie mitgeltende Unterlagen
- Beilage 4.2 Brandschutzkonzept Mehrzweckgebäude vom 16.04.2021
- Beilage 6.4 Massnahmen Ökologische Ersatzflächen (undatiert)
- Rodungsgesuch vom 01.06.2023
- Rodungsplan 01215_FH2_210 vom 24.05.2023, Massstab 1:500
- Plan Wiederaufforstungsfläche 01215_FH2_211 vom 24.05.2023, Massstab 1:500
- Projektänderung vom 26.02.2024 inklusive Plandarstellung vom 01.02.2024

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. *Ausnahmebewilligung für den Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel*

Die Ausnahmebewilligung nach Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV für den Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel wird unter Auflagen erteilt.

3. *Rodungsbewilligung*

Die Ausnahmebewilligung für die definitive Rodung von total 126 m² Wald auf den Parzellen Nr. 788 Gemeinde Alpnach, im Eigentum der Korporation Alpnach) und Nr. 1798 Gemeinde Alpnach, im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft) und die Wiederaufforstung derselben Fläche auf der Parzelle Nr. 1271 Gemeinde Alpnach wird unter Auflagen erteilt.

Die Rodung sowie die Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten haben innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Plangenehmigungsverfügung zu erfolgen.

4. *Auflagen*

Allgemein

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde und der Gemeinde Alpnach spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig in einem Bericht mitzuteilen, wie die hier verfükten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Wald

- d. Müssen wider Erwarten Bäume entfernt werden, sind diese vorgängig durch den zuständigen Forstdienst anzuzeichnen.
- e. Die Ersatzleistung ist nach den Vorgaben des zuständigen Forstdienstes auszuführen.
- f. Die Bauarbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- g. Für die Ersatzaufforstungen hat die Gesuchstellerin das Aufkommen einer standortgerechten Bestockung zur Erfüllung der Waldfunktionen sicherzustellen. Sie hat während der Bauphase und der Aufwuchsphase (Kronenschluss) das Aufkommen von Konkurrenzvegetation wie Brombeere und invasiven gebietsfremden Pflanzen wie Goldrute, Sommerflieder, Riesenbärenklau etc. zu verhindern. Dies hat durch regelmässige Kontrollen bzw. entsprechende Massnahmen zu erfolgen. Fünf Jahre nach Abschluss der Arbeiten für die Ersatzaufforstungen hat die Gesuchstellerin die Flächen einer Erfolgskontrolle durch den kantonalen Forstdienst zu unterziehen. Letzterer hat festzustellen, ob die Bekämpfung der Konkurrenzvegetation und der invasiven gebietsfremden Pflanzen weiterzuführen ist und diesfalls für welche Zeitdauer. Die Gesuchstellerin hat die Genehmigungsbehörde über den

Zeitpunkt der Erfolgskontrolle und deren Ergebnis sowie allfällige Forderungen des kantonalen Forstdienstes unaufgefordert in Kenntnis zu setzen. Bei Uneinigkeiten entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Anhörung der Parteien sowie des BAFU.

- h. Nach Abschluss der Bauarbeiten (inkl. Rodungersatz) ist der kantonale Forstdienst zu einer Abnahme einzuladen.

Landschaft

- i. Die Gesuchstellerin hat folgende Massnahmen aus dem Gutachten der ENHK umzusetzen:
 - Für die Türen und Sektionaltore ist eine nicht reflektierende Farbe zu wählen.
 - Die Beleuchtung ist auf ein Minimum zu beschränken, z. B. durch eine adaptive Beleuchtung nur während der Nutzungszeiten.
 - Die neue Halle ist durch die Pflanzung von niederstämmigen Bäumen oder von Baumhecken, z. B. entlang der zukünftigen Dammstrasse, besser in die Landschaft zu integrieren.
 - Es sind extensiv genutzte Magerwiesen im Umfeld des Kavernenareals anzulegen.
- j. Die Photovoltaikanlage darf die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen. Die Anlage muss so weit von der Dachkante zurückversetzt sein, dass sie von unten in einem Winkel von 45° betrachtet, nicht sichtbar ist.

Wildtiere

- k. Nach Möglichkeit ist nicht spiegelndes Glas zu verwenden, um Kollisionen mit Vögeln zu verhindern.
- l. Unverzichtbare Aussenbeleuchtungen sind so zu optimieren, dass möglichst wenig Streulicht produziert wird.

Abfälle

- m. Vor Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde zuhanden der Abteilung Umwelt die Entsorgungstabelle gemäss Vollzugshilfe VVEA zur Prüfung vorzulegen.
- n. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Abteilung Umwelt der Entsorgungsnachweis abzugeben.

Gewässerschutz

- o. Die Tiefbauarbeiten dürfen nur von spezialisierten Firmen ausgeführt werden. Unerwartete Ereignisse, welche während den Bauarbeiten auftreten (z. B. artesisch gespanntes Grundwasser, Setzungen, Gasaustritte, Altlasten), sind unverzüglich der Abteilung Umwelt zu melden.
- p. Die Bauarbeiten sind mit grösster Sorgfalt auszuführen, damit eine Verunreinigung des Grundwassers und Verbindungen zwischen den Grundwasserstockwerken möglichst ausgeschlossen werden kann. Am Bauplatz ist eine ausreichende Menge Ölbindemittel bereitzustellen. Unfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind unverzüglich der Kantonspolizei und der Abteilung Umwelt zu melden.
- q. Es dürfen nur Materialien (Beton, Fugenabdichtungen, Beschichtungen...) verwendet werden, die keine Schadstoffe ins Grundwasser abgeben.

Brandschutz

- r. Die in der Stellungnahme vom 28. März 2023 aufgeführten Empfehlungen und Forderungen der Technischen Inspektorate des Kantons Obwalden (Anträge (20) bis (30)) sind bei der weiteren Projektierung zu berücksichtigen.
- s. Das Brandschutzkonzept und der Brandschutzplan Chilcherli sind der Genehmigungsbehörde zuhanden der Technischen Inspektorate des Kantons Obwalden vor Baubeginn zur abschliessenden Beurteilung einzureichen.

- t. Sämtliche Brandschutzmassnahmen sind durch eine zertifizierte Stelle zu prüfen und abzunehmen. Das Abnahmeprotokoll und der Abnahmebericht sind der Genehmigungsbehörde zusammen mit dem Bericht über die Umsetzung der Auflagen gemäss Auflage b vorstehend unaufgefordert einzureichen.

Luftfahrthindernis

- u. Im Zuge der Bauarbeiten sind allfällige Baugeräte, welche nach Art. 63 ff. VIL ein Luftfahrthindernis darstellen und bewilligungs- oder registrierungspflichtig sind, vom Eigentümer bzw. Betreiber zusammen mit einem Dokument, das bestätigt, dass keine unannehmbaren Störungen der CNS-Einrichtungen von skyguide vorliegen, dem BAZL frühzeitig zu melden.

5. Anträge des Kantons Obwalden

Die Anträge des Kantons Obwalden werden gutgeheissen, soweit auf sie eingetreten wird und sie nicht ausdrücklich abgewiesen oder als gegenstandslos abgeschrieben werden.

6. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

7. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

8. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 des Militärgesetzes, MG; SR 510.10). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

**EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG,
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT**

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30
(Beilage: Gesuchsdossiers mit gestempelten Planbeilagen)
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement des Kantons Obwalden, Hochbauamt, Baukoordination Flüelistrasse 3, 6060 Sarnen (R)
- Einwohnergemeinde Alpnach, Gemeindekanzlei, Bahnhofstrasse 15, Postfach 61, 6055 Alpnach Dorf (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur
- MAA
- ARE
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- armasuisse Immobilien, FM Zentral
- ASTAB, Immo V
- Flugplatzkommando Alpnach
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)